ANNALES
UNIVERSITATIS MARIAE CURIE-SKŁODOWSKA
LUBLIN - POLONIA
VOL. XLIX SECTIO G 2002

Zakład Historii Państwa i Prawa

WOJCIECH WITKOWSKI

Die Verwaltung des Justizressorts im Herzogtum Warschau und Königreich Polen (1807–1915)

Zarząd resortem sprawiedliwości w Księstwie Warszawskim i w Królestwie Polskim (1807–1915)

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Aufsatz behandelt die Problematik des Justizressorts auf dem Gebiet zweier quasistaatlicher Gebilde, die im Zeitalter der Fremdherrschaft auf polnischem Boden existierten, des Herzogtums Warschau (1807–1813/15) und Königreichs Polen (1815–1915). Die Bedeutung dieser Gebiete war für die Schicksale der polnischen Nation unbestreitbar. In dem politisch mit Frankreich verbundenen, allerdings nur kurz existierenden Herzogtum Warschau entstanden moderne staatliche und juristische Institutionen, die den Übergang zur kapitalistischen Gesellschaftsformation förderten. Grundsatzlich überdauerten diese Institutionen die Existenz des Kapitalismus in politischer (und militärischer) Hinsicht bis 1831, in administrativer – bis 1863 und 1867, in gerichtlicher – bis 1876 und in zivilrechtlicher Hinsicht bis zu den Jahren 1945–1946. Das Königreich Polen stützte wiederum seine Existenz in den ersten fünfzehn Jahren auf Autonomie, die nach dem Novemberaufstand 1830 ständig eingeschränkt und nach dem Januaraufstand 1863 abgeschafft wurde. Trotzdem war die Existenz besonderer verfassungsrechtlicher Einrichtungen und der ständige Kampf um die Erhaltung des Nationalbewußtseins ähnlich wie im Großherzogtum Finnland nicht ohne Bedeutung bei Wiedererlangung der Unabhängigkeit nach dem ersten Weltkrieg.

Diese kurzen allgemeinen Bemerkungen sind erforderlich, um sich der auf diesem Boden eingetretenen Umwandlungen im Bereich der Rechtspflege

bewußt zu werden. Bis 1795 blieben die Gerichte in der Adelsrepublik feudal, also ständisch und nur die Verfassung vom 3. Mai 1791 versuchte hier etwas zu verändern, indem sie u.a. die Berufung des Justizministeramtes (des sog. Siegelministers) ankündigte. In der Zeit der Fremdherrschaft haben die Teilermächte Preußen und Österreich in den Jahren 1772/1795–1807/1809 ihre eigenen Gerichte und Rechte eingeführt. Erst im Herzogtum Warschau wurde nach dem französischen Vorbild ein Sonderamt des Justizministers berufen, was zur Gestaltung eines besonderen modernen Justizressorts führte. Dieses Ressort blieb bis 1876 selbständig (am längsten von allen), wobei an seiner Spitze bis 1815 die Regierungskommission für Justiz stand. Endlich gebührte die Verwaltung der Gerichtsbarkeit im Königreich Polen in den Jahren 1876–1915 direkt dem russischen Justizministerium, wobei auf polnischem Boden einige rechtliche Besonderheiten erhalten blieben (Code Civil Napoléons).

Ziel des Aufsatzes ist es nicht, sich mit dem Gerichtsbarkeitssystem des Herzogtums Warschau und des Königreichs Polen zu beschäftigen, sondern die Formen und Institutionen der Verwaltung des Justizressorts darzustellen. Im Dickicht der Gerichtsfragen scheint diese Problematik interessant und wichtig zu sein. Sie betrifft nämlich allgemeineuropäische Probleme, die aus grundsätzlichen Staatsformänderungen an der Schwelle des 19. Jahrhunderts resultieren sowie die Suche der einzelen Länder nach optimalen Lösungen auf dem für den Staat und seine Bürger so wichtigen und heiklen Gebiet der Verwaltung der Rechtspflege. Bei diesem Problem geht es nämlich in jedem modernen Rechtsstaat unabhängig von seiner politischen Ordnung um die Bildung eines solchen Systems der Leitung der Rechtspflege, welches einerseits richterliche Unabhängigkeit garantierte, andererseits aber alles tat, um das effektive und vorschriftsmäßige Funktionieren des Gerichtsapparats zu garantieren. In der obengenannten Bezeichnung ist also die sog. Gerichtsbarkeit im strengen Sinne (d.i. die Verwaltung der Personen- und Sachmittel) und die Führung der sog. administrativen Aufsicht, d.h. der Aufsicht über Gerichtsfunktionäre und der Kontrolle der Amtsausübung enthalten. Dieser Tätigkeitsbereich gegenüber den Gerichten unterscheidet sich von der sog. Judikationskontrolle, die gewöhnlich vom Obersten Gericht ausgeübt wird. In beiden Fällen soll für die übergeordneten Behörden das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit eine Grenze bilden.

Der folgende Text, der Darstellung der Modelle der Verwaltung des Justizressorts zum Ziel hat, wird sich im Schwerpunkt dem Zeitraum von 1815–1876 widmen. Das hat wenigstens zwei Gründe: erstens war die Regierungskommission für Justiz im Unterschied zum bedeutenden aber praktisch sehr kurzen Zeitabschnitt des Herzogtums Warschau lange Zeit tätig, zweitens hatte die Kommission polnischen Charakter und war relativ unabhängig von Rußland. Eigentlich nur in diesem Zeitraum kann von polnischer Verwaltung des Justizressorts die Rede sein. Um dem Leser die im Grunde unbekannte

Problematik nahezubringen, konzentriere ich mich auf die Fragen analytischen Charakters zuungunsten der vergleichenden Probleme. Die letzteren konnten übrigens auf jener Etappe der Forschung nicht ausführlich behandelt werden. Erst jetzt, wenn u.a. polnische Lösungen besser bekannt sind, kann man nach gemeinsamen Wurzeln der Institution des Justizministeriums im Zeitalter Napoleons (das betrifft mehrere europäische Länder) sowie nach eigenen Wegen der Entwicklung suchen.

Dem Aufsatz liegen v.a. handschriftliche Quellen der Archive in Warschau, Petersburg, Krakau, Lublin und Kielce zugrunde. Die Archivforschungen waren schwer und mühsam, denn die Akten der direkten Zentralbehörden des Justizressorts wurden während des letzten Weltkrieges vernichtet. Daher mußte nach zerstreuten Ersatzquellen gesucht werden. Sie wurden hauptsächlich in den Sammlungen des Staatsrates des Herzogtums Warschau und des Staatssekretariats des Königreichs Polen sowie in den Akten der Gerichte und Staatsanwälte gefunden. Unter den gedruckten Quellen hatte das in den Jahren 1807–1871 herausgegebene Gesetzblatt des Herzogtums Warschau und des Königreichs Polen sowie die in den Jahren 1866–1868 angefertigte Sammlung von Verwaltungsvorschriften des Königreichs Polen grundlegende Bedeutung. Fünfzehn Bände dieser Sammlung umfaßten das Justizressort.

DAS JUSTIZMINISTERIUM DES HERZOGTUMS WARSCHAU

Die napoleonische Verfassung des Herzogtums Warschau vom 22. Juli 1807 stellte an die Spitze der Gerichtsbarkeit den Justizminister mit dem Vorbehalt, daß dieser genauso wie die anderen Minister für sein Amt verantwortlich ist[1]. Die Ministergewalt wurde durch den Erlaß vom 20. April 1808 geregelt, der damals allerdings nicht veröffentlicht wurde[2]. Nach diesem Erlaß stand den Ministern die Anwendung der Sejmgesetze und der Erlasse des Warschauer Fürsten zu. Gleichzeitig konnten die Minister die Entwürfe neuer rechtlicher Lösungen vorlegen, die ihre Ressorts betrafen. Außerdem stellten sie die Bewerber um die Ämter vor und übten auch über ihre Untergeordneten die Disziplinargewalt aus. Der Erlaß beauftragte die zuständigen Minister, die Akten des Monarchen zu unterzeichnen, und im Artikel 19 regelte er ihren Verantwortungsbereich: „1) für die von ihnen unterzeichneten aber verfassungswidrigen oder dem Staat schädigenden Gesetze und Verordnungen; 2) für die erteilten besonderen aber verfassungs-, rechts- und verordnungswidrigen oder dem Staat schädigenden Befehle; 3) für die Nichtausführung der Rechte und Verordnungen der Staatsverwaltung". In diesen Fällen sollte der Monarch nach der Anklage gegen

[1] DPKW, Bd. 1, S. VI (Art. 11).
[2] ZPA WS, Bd. 2, S. 3–43.

den Minister das Gericht zur Sachentscheidung bestellen[3]. Es galt also strafrechtliche Veranwortlichkeit.

Wenn es sich um die Machtbefugnisse des Justizministers handelte, so wurde er als ein Organ des Monarchen behandelt. Der Erlaß überließ ihm die Oberaufsicht über die Gerichtsbarkeitsverwaltung im Herzogtum. Es war nur eine allgemeine Formulierung und nur der Artikel 27 des Erlasses (im Anschluß an den Art. 74 der Verfassung: „Die Gerichtsordnung ist unabhängig") wies darauf hin, daß der Minister sich nicht in die Urteilsfällung einmischen durfte. Seine Anordnungen sollten nur „dir Einhaltung des gesetzmäßigen Verlaufs der Gerichtsbarkeit" bezwecken[4]. Zur Zuständigkeit des Ministers gehörte auch die Befugnis, sich wegen Rechtsauslegung und Erläuterung der die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit betreffenden Zweifelsfälle an den Monarchen wenden zu dürfen. Der Minister überwies dem Monarchen Gnadengesuche und Moratorien, und stellte ihm endgültig die Friedensrichterkandidaten vor. Er übte auch die Kontrolle über die Gerichte aus und beaufsichtigte die Gefängnisse, ihm legten die Gerichte und andere Gerichtsorgane Tätigkeitsberichte sowie die Schriften über das Verhalten der Gerichtsbeamten vor. Ihm stand die Veröffentlichung von Rechtsakten der obersten Gewalt zu. Der Minister unterzeichnete sie im Gesetzblatt „für die Richtigkeit der Abschrift".

Der Justizminister des Herzogtums war die ganze Zeit Felix Graf Łubieński, ein erklärter Anhänger Napoleons. Seine besondere Aufgabe bestand darin, eine neue auf französische Vorbilder gestützte Organisation der Gerichtsbarkeit einzuführen. Er war auch selbst operativ und führte, ohne auf den Erlaß des Monarchen zu warten, eine neue Gerichtsstruktur ein[5].

Kraft des Erlasses vom 4. August 1810 konnte der Minister selbst niedere Gerichtsfunktionäre berufen und stellte auch dem Monarchen die Bewerber um die Stelle eines Richters oder eines höheren Beamten im Gerichtsapparat zur Ernennung vor[6].

Der Ausführungs- und Hilfsapparat des Justizministers sollte sich laut Erlaß vom 4. April 1808 aus den Räten, dem Generalsekretär und niederen Beamten zusammensetzen. Es wurden drei Räte berufen, die an der Spitze der entsprechenden Abteilungen (Zivil-, Kriminal- und Allgemeinabteilung) standen. Die Allgemeinabteilung übte die Kontrolle über die Gerichte im ganzen Lande

---

[3] Am 21. März 1811 erschien ein Dekret, welches den Art. 11 der Verfassung betreffs der Anklage der Minister deutete. Es wurde erklärt, daß jeder dem König eine Anklage gegen den Minister wegen Rechtsverletzung vorlegen kann. UKW, Bd. 3, S. 48.

[4] Vgl. W. Sobociński: *Historia ustroju i prawa Księstwa Warszawskiego* (*Geschichte der Staatsverfassung und des Rechts des Herzogtums Warschau*), Toruń 1964, S. 249–250.

[5] Über Łubieński und sein Werk vgl. T. Mencel: *F. Łubieński. Minister sprawiedliwości Księstwa Warszawskiego (1752–1848)* (*Feliks Łubieński. Justizminister des Herzogtums Warschau* [*1752–1848*]), Warszawa 1952.

[6] DPKW nom., S. 420–422.

aus[7]. Die Räte waren als Fachleute Hauptberater des Ministers und direkte Vollzieher seiner Anordnungen. Gemäß dem Prinzip der Einzelleitung hatten sie außer technischen und beratenden Funktionen formal keine eigenen Verfügungsbefugnisse. Zu ihren besonderen Pflichten gehörte es, den Minister über die in der Gerichtsbarkeit auftretenden Rechtswidrigkeiten zu informieren und die entsprechenden Projekte von Gegenmaßnahmen vorzubereiten[8]. Minister Łubieński, der selbst kein Jurist war, legte großen Wert auf das Amt des Rates. Es gelang ihm auch, fachkundige Mitarbeiter zu wählen. Die ersten Räte wurden die späteren polnischen Juristen von Rang: Michał Woźnicki, ausgebildet in Frankfurt an der Oder, Antoni Wyczechowski, Absolvent der Universität in Halle, und Antoni Rembowski. Alle drei waren hervorragende Kenner des preußischen und französischen Rechts. (M. Woźnicki hat als einer von den wenigen Polen die höchste preußische Gerichtsprüfung vor der Kommission in Berlin bestanden)[9].

An der Spitze des Ministerialsbüros stand Generalsekretär, dessen allgemeine Pflicht war, die Büroarbeiten zu leiten. Ihm waren vier Sekretäre, ein die Bürokanzlei verwaltender Regent, ein Archivar und ein Kontrolleur, der die Aufsicht über die Rechnungsführung hatte, untergeordnet. Das niedere Personal bildeten 10–16 Kanzleischreiber sowie Bürodiener und Aufwärter.

DIE JAHRE 1813–1815. DER STREIT UM DAS MODELL DER VERWALTUNG DER RECHTSPFLEGE. DIE BERUFUNG DER REGIERUNGSKOMMISSION FÜR JUSTIZ DES KÖNIGSREICHS POLEN

Anfang 1813 besetzten russische Truppen die Gebiete des Herzogtums Warschau. Am 8. Februar wurde Warschau eingenommen, und der Minister Łubieński begab sich ein paar Tage davor nach Krakau. Schließlich kam er im Juni d. J. schon nach Dresden. Trotz seiner Hoffnungen auf eine Wiederaufnahme der tatsächlichen politischen Tätigkeit (formell war er immer noch Minister) kam es in Warschau zu tiefgreifenden und, wie sich zeigte, unabwendbaren Veränderungen. Obwohl auch das Herzogtum weiterbestand, befand es sich unter russischer Besatzung. Der höhere Staatsapparat hatte tatsächlich aufgehört zu existieren[10]. An seine Spitze setzten russische Behörden am 1./13. März 1813 den Obersten Interimsrat mit dem Russen W. S. Łanskoj als Präsident, seinem Stellvertreter N. N. Nowosilzow (auch Russe), zwei aus Litauen stammenden Polen: F. Fürst Drucki-Lubecki und T. Wawrzecki und dem

[7] AGAD, RSKW, 78, II, S. 7.
[8] ZPA WS, Bd. 2, S. 49–51.
[9] DPKW nom., Nr. 1, S. 9–10.
[10] Vgl. W. Nagórska-Rudzka: *Opinia publiczna w Księstwie Warszawskim w 1813 r.* (*Öffentliche Meinung im Herzogtum Warschau im Jahre 1813*), PH 1928, Bd. XXVII, S. 81–85.

Preußen K. Colomb[11]. Der Oberste Rat übernahm die Kompetenzen der bisherigen zentralen Behörden des Herzogtums mit der Erhaltung der bestehenden Ämter einschließlich des Verwaltungsinstanzentzuges. Er regierte im Namen des Kaisers Rußlands und unterlag dem russischen Oberkommando. Das Justizressort erhielt Tomasz Wawrzecki. Das war insofern interessant, als er der letzte Oberbefehlshaber (nach Tadeusz Kościuszko) des gegen die Russen gerichteten Nationalaufstandes von 1794 war. Wawrzecki übernahm die bisherigen Kompetenzen des Justizministers des Herzogtums Warschau und erneuerte am Ende des Jahres 1813 den Ministerialapparat[12]. Dabei müssen jedoch die derzeitigen außergewöhnlichen und vorübergehenden Umstände beachtet werden, in denen er zu wirken hatte: die Kriegs- und Okkupationszeit war für eine richtige Arbeit des Ministeriums und der Rechtspflege nicht günstig. Die Unabhängigkeit seiner Unternehmen wurde durch den Obersten Interimsrat beschränkt, in dem Łanskoj und Nowosilzow vorherrschten. Allerdings gebot auch die Ungewißheit über die künftigen Schicksale Polens bedachtsames Vorgehen.

Inzwischen werden die den Status der Gebiete des Herzogtums Warschau regelnden Beschlüsse auf dem Wiener Kongreß im April/Juni 1815 gefaßt. Schon im bekannten Schreiben vom 18. /30. April 1815 an den Grafen T. Ostrowski gab Zar Alexander I. die Entscheidung über zentrale polnische Gebiete des Königreichs Polen bekannt. Das Königreich sollte, wie er erklärte, „mit dem russischen Staat durch die Bande seiner eigenen Verfassung verbunden werden". Unmittelbar darauf löste der Kaiser in seinem den Rahmen der Staatsform konstituierenden Akt den Obersten Interimsrat auf und übergab die Macht und Verwaltung fünf Statthaltern und dem Interimsstaatsrat[13]. Kraft des nachträglichen kaiserlichen Manifests vom 13./25. Mai 1815 wurde die sich aus den obenerwähnten Statthaltern zusammensetzende Interimsregierung ins Leben gerufen. Im selben Manifest wurden auch die sog. Verfassungsgrundsätze bekanntgemacht, nach denen die Regierung zu handeln hatte[14]. Die offizielle Proklamation des Königreichs Polen und der Beginn der Regierungstätigkeit fand am 20. Juni 1815 statt.

---

[11] M. Radziwiłł, B. Winiarski: *Królestwo Polskie. Dokumenty historyczne dotyczące prawnopolitycznego stosunku Królestwa Polskiego do Cesarstwa Rosyjskiego* (*Königreich Polen. Historische Dokumente über das Verhältnis des Königreichs Polen zum Kaiserreich Rußland*), Warszawa 1915, S. 29–31; vgl. auch M. Kukiel: *Dzieje Polski porozbiorowe* (*Die Geschichte Polens nach den Teilungen*), London 1963, S. 157.

[12] ZPA WS, Bd. 2, S. 147; vgl. auch H. Grynwaser: *Opór sądów w roku 1813* (*Der Widerstand der Gerichte im Jahre 1813*), PH 1915, Bd. XIX.

[13] Bojasiński: *Rządy Tymczasowe w Królestwie Polskim* (*Die Provisorische Regierung im Königreich Polen*), V–XII 1815, Warszawa 1902, S. 184–187.

[14] M. Radziwiłł, B. Winiarski: *Królestwo Polskie...* (*Königreich Polen...*), S. 59–63; Text der Grundsätze der Verfassung bei M. Handelsman: *Konstytucje polskie 1791–1921* (*Polnische Verfassungen 1791–1921*), Warszawa 1926, S. 76–82.

In den beiden Akten, d.i. in den Verfassungsgrundsätzen und im Ukas vom 8./20. Mai d.J. war kein selbständiges Justizministerium vorgesehen. Gemäß den Verfassungsgrundsätzen sollten die Kompetenzen des Justizministers auf das Oberste Gericht übertragen werden. Dieses sollte wiederum als die oberste Gerichtsinstanz mit dem Parlamentsoberhaus, d.i. dem Senat verbunden werden. Der Ukas sprach geradezu von der Berufung des sog. Departements Obersten Gerichtsinstanz, welches mit dem Senat verbunden werden sollte. Im Departement sollten also rechtsprechende und administrative Funktionen zusammengeschlossen werden. Der Ukas enthielt jedoch keine näheren Konzeptionen einer solchen Lösung. Es ist interessant, wie es zur Formulierung solcher unterschiedlichen Auffassungen kam. Die Forderung nach der Auflösung einer selbständigen Verwaltung der Rechtspflege war schon in den letzten Jahren des Herzogtums Warschau und auch in den Jahren 1813–1814 erhoben worden. Der damals bekannte polnische Politiker Hugo Kołłątaj sprach sich in seinem Memorial: „Die Bemerkungen über das Verfassungsgesetz des Herzogtums Warschau" entschieden gegen das Justizministerium aus. Auf Grund von Erfahrungen im Herzogtum meinte er, die Ministerialmacht zeige naturgemäß die Tendenz zur Verletzung der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit. Um dies zu verhindern, schlug er vor, die administrativen und Aufsichtsfunktionen über die Gerichtsbarkeit im Senat unterzubringen, der auch die Funktion eines Kassationsgerichts ausüben würde. Man sollte dann nur beim Senat einen Staatsanwalt bestellen. Der Senat würde dann als unabhängiger und kollegialer Körper die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit gewährleisten[15]. Ebenso sah auch ein anderer derzeitiger Politiker A. Horodyski in seinem 1814 für den Fürsten A. Czartoryski ausgearbeiteten Entwurf einer künftigen polnischen Verfassung kein Amt des Justizministers vor. Seine Kompetenzen sollten dem Senat übertragen wurden[16].

Die obengenannten neuen Auffassungen fanden ihre deutliche Widerspiegelung in dem sog. Zivilkomitee für Reform, welches im Frühjahr 1814 gegründet wurde. Dieses Organ hatte die Aufgabe, die Entwürfe für verfassungsmäßige Lösungen im polnischen politisch mit Rußland verbundenen Staat vorzubereiten. Der Vorsitzende des Komitees war der Russe N. N. Nowosilzow, doch seine Mitglieder waren Polen mit Fürsten Adam Czartoryski an der Spitze. In der Sitzung am 4. August 1814 reichte der ehemalige Generalstaatsanwalt des Herzogtums Warschau J. K. Szaniawski einen offiziellen Entwurf für die Auflösung des Justizministeriums ein. Dafür schlug er vor, den Forderungen Kołłątajs gemäß, die Kompetenzen des Ministeriums dem Senat zu übertragen, wobei der Senat dann als Oberstes Gericht tätig wäre[17]. Szaniawskis Kronar-

[15] BC, rkps. 3931, S. 52–74.
[16] BC, rkps. 5261, S. 279–280.
[17] BC, rkps. 5236, S. 215–222.

gument war die Behauptung, die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit könne beim Funktionieren des Amtes des Justizministers nicht bewahrt werden, denn letzterer zeige immer die Tendenz zum Dirigismus und zur Einmischung in die Rechtsprechung. Diese Auffassung Szaniawskis war von Erfahrungen aus der Zeit des Ministeriums von Łubieński beeiflußt. Der letztere verwaltete nämlich das Ressort auf eine äußerst selbständige Weise. Er verstand auch – und das hat er öffentlich ausgedrückt – die Beschränkungen in Hinsicht auf die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit ausschließlich als Verbot, sich persönlich am Urteilen zu beteiligen oder Anweisungen für Entscheidung einer konkreten Sache zu erteilen. Andere Möglichkeiten einer Einwirkung auf die Gerichtsbarkeit (Erlassen von Vorschriften, Führung von Disziplinarsachen, Verhandlungsbeiwohnung) waren nach Meinung Łubieńskis in ministerialen Befugnissen enthalten[18]. Es muß aber zugegeben werden, daß eine solche Handlungsweise des Justizministers oft von der öffentlichen Meinung kritisiert wurde. Der endgültige Ausdruck dieser Kritik war der Vorschlag zur Auflösung des Justizministeriums. Szaniawski schrieb bildhaft, daß nur der Senat als würdigste Institution im Lande, die sich größtenteils aus Juristen zusammensetze, die Unparteilichkeit des Urteilens gewährleisten könne. Außerdem verwies Szaniawski auf österreichische Vorbilder. In Österreich war nämlich die letzte mit der Verwaltung der Rechtspflege verbundene Gerichtsinstanz die Oberste Justizstelle mit dem Kanzler (Präsidenten) an der Spitze[19].

Szaniawskis Vorschläge wurden durch das ganze Komitee gebilligt. Diesen Gedanken unterstützte leidenschaftlich auch Fürst Czartoryski, der selbst von England fasziniert war und in diesem Projekt den Versuch einer Anknüpfung an britische Lösungen sah. Gemeint war hier v.a. der Supreme Court of Judicature mit dem Lordkanzler, der Vorsitzende in dem die höchsten gerichtlichen Befugnisse besitzenden Oberhaus und zugleich auch Mitglied des Kabinetts war[20]. Kein Wunder also, daß das obenerwähnte Projekt in die sog. Grundsätze der Verfassung des Königreichs aufgenommen wurde. Verfasser der Grundsätze war vor allem A. Czartoryski. Zar Alexander I., dem die Grundsätze im September 1814 vorgelegt wurden, akzeptierte die vorgeschlagene „Entlassung des Justizministers und die Übertragung seiner Kompetenzen auf das Oberste Gericht"[21]. Die Annahme einer solchen Lösung war ohne Zweifel ein Versuch,

[18] AGAD, RSKW, 69, II, S. 1–8. Vgl. auch W. Sobociński: *Sądownictwo Księstwa Warszawskiego a problem kasacji* (*Die Gerichtsbarkeit des Herzogtums Warschau und das Problem der Kassation*), CPH 1982, Bd. 34, Heft 2, S. 151f.

[19] Vgl. M. F. Massburg: *Geschichte der Obersten Justizstelle in Wien (1749–1848)*, Prag 1879.

[20] BC, rkps. 5233/IV, S. 59–61. Vgl. auch W. Lipoński: *Polska a Brytania 1801–1830* (*Polen und Britannien 1801–1830*), Poznań 1978, S. 71f.

[21] S. Askenazy: *Narada Aleksandra I z Polakami w Puławach*, [w:] *Szkice i portrety* (*Die Beratung Aleksanders I. mit Polen in Puławy*, [in:] *Skizzen und Porträts*), Warszawa 1937, S. 372.

mit Institutionen des Herzogtums Warschau zu brechen. Es war auch ein originelles Projekt der Anhänger Czartoryskis, welches aus politischen, sachlichen und vielleicht auch persönlichen Gründen des Anführers selbst lanciert wurde. Fürst Czartoryski als ehemaliger Freund des Zaren Alexander I. konnte auf das Amt eines Statthalters spekulieren und dadurch – so hoffte er – das Königreich nach eigenen Ideen einrichten. Dementsprechend wurde schon im September 1815 das Gericht der Obersten Instanz ins Leben gerufen. Das Gericht setzte sich größtenteils aus Senatoren zusammen und sollte aus zwei Abteilungen – der Spruch- und Verwaltungsabteilung – bestehen[22].

Angenommene und eingeführte Lösungen erwiesen sich jedoch als unbeständig. Die durch den Kaiser unterzeichnete Verfassung des Königsreichs stellte an die Spitze der einzelnen Ressorts die sog. Regierungskommissionen, darunter auch die Regierungskommission für Justiz unter der Leitung eines Ministers. Die Verfassung verzichtete also auf die bisher lancierte Konzeption und kehrte zu einer selbständigen Verwaltung der Rechtspflege zurück. Aus Mangel an Quellen ist es heute schwer, den Verlauf der Arbeiten an der Verfassung detailliert wiederzugeben. Bekannt ist nur, daß der polnisch-litauische Politiker Ludwik Plater im Sommer 1815 einem interessanten Verfassungsentwurf vorgelegt hat. In der uns interessierenden Frage wich der Entwurf von den Grundsätzen ab. Er sah nämlich die Berufung des Kanzleramtes, also des großen Richters (wie im napoleonischen Frankreich) vor. Der Kanzler sollte an der Spitze der Gerichtsbarkeit stehen und annähernd die Kompetenzen des bisherigen Justizministers besitzen[23]. An Debatten über den Verfassungstext nahmen viele Menschen teil: von den Polen I. Sobolewski, J. K. Szaniawski, A. Czartoryski, S. Potocki, T. Wawrzecki und von den Russen N. N. Nowosilzow. Es ist jedoch nicht festzusstellen, wer den die Rechtspflege betreffenden Teil ausgearbeitet hat: vielleicht T. Wawrzecki, der das Ressort verwaltete oder auch N. N. Nowosilzow. Der letztere kam zum Schluß, daß eine Übertragung der Gerichtsbarkeitsverwaltung auf den Senat polnisches Wesen und die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit stärken könnte. Auf jeden Fall spielten hier politische Faktoren eine Rolle, insbesondere der Wunsch nach Regierungsaufsicht auch über die Gerichtsbarkeit. In Betracht wurde auch die Tatsache gezogen, daß eine selbständige Kommission für Justiz in einer wirksameren und fachmäßigeren Weise das Ressort verwalten würde, zumal hier eine Vielfalt von Rechtsvorschriften galt. Nicht ohne Bedeutung war daneben die Tatsache, daß es seit 1802 in Rußland ein Justizministerium gab. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Berufung der Regierungskommission für Justiz im Bereich der

---

[22] AGAD I, RSKW, 223, S. 1f.; DPKP, Ergänzungsbd., S. 22–39.

[23] BC, rkps. 5261, S. 37–96; vgl. auch H. Izdebski: *Litewskie projekty konstytucyjne z lat 1811–1812 i ich wpływ na konstytucję Królestwa Polskiego* (*Litauische Verfassungsprojekte aus den Jahren 1811–1812 und ihr Einfluß auf die Verfassung des Königreichs Polen*), CPH 1972, Bd. 24, Heft 1, S. 123–128.

Rechtspflegeverwaltung Ausdruck eines Verzichtes auf die „österreichische" Konzeption und zugleich eine Anknüpfung an französische Lösungen in einer neuen politischen Lage war[24]. Adam Czartoryski erlitt eine persönliche Niederlage und damit blieb auch seine Konzeption auf diesem Gebiet nich erhalten.

Obwohl in der Verfassung des Königreichs Polen ein selbständiges Justizministerium geschaffen wurde, können darin jedoch auch Spuren alter Vorschläge gefunden werden. Die Mitglieder der Kommission sollten nämlich aus den Mitgliedern des Obersten Gerichts ausgewählt werden. Des weiteren hatten die Gerichtsbeamten Disziplinarverantwortung vor demselben Obersten Gericht zu tragen, in dem wiederum auch Senatoren urteilen sollten. Die Artikel 138 und 139 der Verfassung garantierten und erklärten auch selbstverständlich die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit. Die eigentlichen Schöpfer einer solchen Lösung waren sich über ihre Verschiedenheit im klaren und beschlossen, daß die Organisation der Regierungskommission für Justiz ein Sonderstatut bestimmen sollte (Art. 79 der Verfassung).

Am 1. Dezember 1815 ernannte Zar Alexander I. Tomasz Wawrzecki zum ersten präsidierenden Minister der Regierungskommission für Justiz[25]. Hauptaufgabe wurde jetzt die Ausarbeitung einer organisatorischen Konzeption der Kommission. Das Ergebnis der von Minister Wawrzecki eingeleiteten und nach seinem Rücktritt am 1. Mai 1816 (und Tod am 5. August d.J.) von Minister Walenty Sobolewski fortgesetzten Handlungen war das Inkrafttreten auf Grund der Entscheidung des Zaren am 5./17.Oktober 1816 des Statuts der Regierungskommission für Justiz[26]. Gleichzeitig wurde im Herbst 1816 die Besetzung der Kommission ernannt und seit dieser Zeit nahm die Kommission ihre durch die Vorschriften bestimmte Amtstätigkeit auf[27].

---

[24] BC, rkps. 5259, S. 117–124. Zu den vergleichenden Forschungen siehe: J. Godechot: *Les Institutions de la France sous la Revolution et l'Empire* (*Französische Institutionen in der Zeit der Revolution und des Kaiserreichs*), Paris 1951, S. 404f; G. Sautel: *Histoire des Institutions publiques la Revolution française* (*Die Geschichte der öffentlichen Institutionen seit der Zeit der französischen Revolution*), Paris 1978, S. 49f; A. N. Filippov: *Istoričeskij očerk obrazovanija ministerstv v Rossii. Žurnal Ministerstva Justicii* (*Historischer Abriß der Entstehung der Ministerien in Rußland. Journal des Justizministeriums*), Petersburg 1902, Nr. 9, S. 39–73 und Nr. 10, S. 1–26; N. N. Jefremova: *Ministerstvo Justicii Rossijskoj Impierii 1802–1917* (*Das Justizministerium des Russischen Imperiums 1802–1917*), Moskau 1983.

[25] GKWiZ Nr. 102, S. 2047; Nr. 104, S. 2057.

[26] Druckschrift in ZPA WS, Bd. 2, S. 169–189. Gleichzeitig trat am 5. 17. Okt. 1816 das gemeinsame Statut für alle Regierungskommissionen in Kraft. Seine Druckschrift in ZPA WS, Bd. 2, S. 151–169.

[27] AGAD I RSKP, 104, S. 38f. Es waren Staatsräte: Michał Woźnicki, Antoni Wyczechowski, Wincenty Ilnicki.

DIE REGIERUNGSKOMMISION FÜR JUSTIZ BIS 1876

A. ORGANISATION UND ZUSAMMENSETZUNG

Laut Art. 76 der Verfassung des Königreichs Polen stand an der Spitze der Regierungskommission für Justiz der Minister und seit 1832 (Art. 23 und 35 des Organischen Statuts des Königreichs vom 14. Februar 1832) der präsidierende Hauptdirektor[28]. Er wurde auf Antrag des Statthalters des Königreichs vom Monarchen ernannt (Art. 41 und 69 der Verfassung und 26 des Organischen Statuts). Nach der im Königreich und im Russischen Imperium geltenden Beamtenklassifikation aus dem Jahre 1836 und demnächst nach dem Gesetz über den Zivildienst aus dem Jahre 1859 war der Minister Beamter dritter, also der höchsten im Königreich erreichbaren Klasse (höhere Ämter gab es nur in Petersburg)[29]. Von Amts wegen gehörte er zu den zentralen Organen des Königreichs: dem Administrationsrat, der Vollversammlung des Staatsrates sowie der Vollversammlung der Warschauer Departements des Regierenden Senats. Die Verfassung sah in Art. 47 und 68 die Gegenzeichnung der Akten des Monarchen und des Statthalters durch die ressortzuständigen Minister vor. Der polnische Wissenschaftler H. Izdebski stellt jedoch zu Recht fest, daß die Minister nicht in vollem Umfang die Verantwortung für den Inhalt der Akten übernahmen[30]. Auf Grund der im Königreich geltenden Vorschriften muß angenommen werden, daß der Minister trotz der Anklage durch die Abgeordnetenkammer ohne Einwilligung des Königs nicht vors Gericht gestellt werden durfte[31]. Das war charakteristisch nicht für eine konstitutionelle, sondern für die sog. eingeschränkte Monarchie. Es muß auch bemerkt werden, daß das Erfordernis einer Gegenzeichnung nicht für die in Form von den sog. „königlichen Befehlen" übersandten kaiserlichen Akten galt. In der Praxis gingen königliche Beschlüsse oft verfassungswidrig ohne Unterschrift des zuständigen Ministers hinaus[32]. Im Königreich kam es zwar nie dazu, daß ein Minister infolge einer Anklage der Abgeordnetenkammer vors Gericht gestellt wurde, doch wurde ein solcher Antrag auf dem Sejm im Jahre 1830 gegen den geschäftsführenden Justizminister M. Woźnicki eingereicht[33]. Er wurde des

[28] Namenänderung: Minister – Direktor war selbstverständlich ein Ausdruck antipolnischer Politik. DPKP, Bd. 14, S. 215–217.

[29] DPKP, Bd. 19, S. 142 und Bd. 56, S. 144.

[30] H. Izdebski: *Kolegialność i jednoosobowość w zarządzie centralnym państwa nowożytnego* (*Kollegialität und Einzelleitung in der Zentralverwaltung des modernen Staates*), Warszawa 1975, S. 121f.

[31] DPKP, Bd. 1, S. 249, 344–345; DPKP, Bd. 6, S. 22–23.

[32] Auf allen Sejmen wurden Petitionen bezüglich der Beachtung der Gegenunterschriftspflicht eingereicht.

[33] Das Protokoll der Sitzungen der Abgeordnetenkammer vom Juni 1830, Warszawa 1831, S. 301–306.

Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt beschuldigt, aber diese Anklage wurde zurückgewiesen, allerdings nur mit knapper Mehrheit von drei Stimmen, Neben der Verantwortung auf Grund der Gegenzeichnung waren die Minister laut Art. 82 der Verfassung dem Sejmgericht für Verletzung der Verfassung und anderer durch den Monarchen herausgegebener Bestimmungen verantwortlich. Es war also eine Verantwortung konstitutionellen Charakters. Über Belangung von Gericht sollte der Senat auf Antrag des Königs, des Statthalters oder auch auf Grund der Anklage der Abgeordnetenkammer entscheiden. Das Sejmgericht setzte sich aus Senatsmitgliedern zusammen.

Die Vorschriften des Königreichs Polen unterschieden also nicht eindeutig zwischen parlamentarischer und rechtlicher Verantwortung: im Prinzip wurde die Verantwortung eines Ministers als die Möglichkeit seiner Amtserhebung durch das Sejmgericht wegen Überschreitung der Rechtsvorschriften verstanden.

Nach einer freilich beschränkten Verantwortung dem Parlament gegenüber war der Minister auf Grund des Art. 30 der Verfassung für seine Amtsausübung dem Monarchen als seinem Vorgesetzten verantwortlich und konnte von ihm seines Amts enthoben werden. Er war persönlich und dienstlich ihm, und im letztgenannten Bereich auch dem Statthalter unterstellt. Folgerichtig wurde im Status der Regierungskommissionen aus dem Jahre 1816 deutlich festgestellt, daß die Minister neben der durch die Verfassung geregelten Verantwortung auch für „Nichteifer und Verzögerung bei der Ausführung der Regierungsbeschlüsse" verantwortlich waren.

Dieses dogmatisch wichtige Problem der Abgrenzung der ministerialen Verantwortung hat auf den Justizminister praktisch keine Anwendung gefunden, trotzdem blieb es in der konstitutionellen Zeit des Königreichs, d.i. bis 1830 aktuell. Nach der Niederlage des Novemberaufstandes und nach der Auflösung des Sejms waren die Hauptdirektoren nur vor dem Kaiser für Verstöße gegen kaiserliche Akten verantwortlich. Ein Antrag auf rechtliche Belangung des Ministers wurde durch den Staatsrat eingereicht, und der Kaiser konnte über die Belangung vor Gericht entscheiden (Art. 29 und 38 des Organischen Statuts aus dem Jahre 1832). Der Kaiser konnte es selbstverständlich immer bei der Anwendung der Disziplinarmaßnahmen bis zur Entlassung einschließlich bewenden lassen. Förmlich gingen die Befugnisse des Staatsrates diesbezüglich im Jahre 1842 auf die Vollversammlung der Warschauer Departements des Regierenden Senats über[34]. Doch bereits der Ukas vom 19./31. Juli 1844 hat dieses Problem näher präzisiert, indem er die kaiserlichen Kompetenzen in bezug auf die Belangung vor Gericht nur nach Anhörung der Meinung des obengenannten Organs aufrechterhielt[35]. In den Jahren der Wiederherstellung des

[34] Art. 1 des Ukases vom 6./18. Sept. 1841, DPKP, Bd. 27, S. 33–358.

[35] ZPA WS, Bd. 2, S. 279. Gemäß dem neuen Strafgesetzbuch von 1847 war OZWDRS das zuständige Gericht zur Aburteilung der Straftaten oder Dienstverfehlungen der Hauptdirektoren. DPKP, Bd. 40, S. 103.

Staatsrates (1861–1867) hatte sich Situation insofern verändert, als über die Belangung des Hauptdirektors vor Gericht der Staatsrat in der sog. beschließenden Besetzung entschied. Seine Entscheidungen unterlagen jedoch kaiserlicher Bestätigung[36]. Zuletzt ordnete Art. 4 des den Staatsrat auflösenden Ukases diesbezüglich an, nach den im Kaiserreich Rußland geltenden Vorschriften zu verfahren[37].

Auf den tatsächlichen Status des Justizministers übte eine ganze Reihe von Faktoren Einfluß aus. Einerseits bestimmten ihn die Rechtsvorschriften, andererseits die politische Wirklichkeit. Sogar in der Geltungszeit der Verfassung ist es schwer, die wirkliche Stellung des Ministers im System des Staatsapparates zu bestimmen. Dabei müssen nämlich auch die sich verändernde Politik Alexanders I. und seines Nachfolgers Nikolaus I., die Tätigkeit des Obersten Befehlshabers des Polnischen Heeres des Großfürsten Konstantin I. und des kaiserlichen Statthalters N. N. Nowosilzow sowie auf diesem Grund auch Konflikte innerhalb des polnischen Gewaltapparates berücksichtigt werden. Grundlegende Bedeutung hatte auch das Auftreten und die Entwicklung einer legalen parlamentarischen Opposition und der Unabhängigkeitsorganisationen. Nach dem Novemberaufstand begannen dagegen russische Elemente das entscheidende Übergewicht zu bekommen, und die Minister mußten es in Betracht ziehen. Zu dieser Situation kam es zu den dramatischsten Konflikten unmittelbar vor dem Januaraufstand. Aus Protest gegen das Vorgehen der Russen trat im Jahre 1861 der Minister Jan Kanty Wołowski zurück, der dann tief nach Rußland hinein deportiert wurde. Nach der Niederschlagung des Aufstandes wurde die Stellung des Direktors, des Chefs des einzigen noch selbständigen Ressorts v.a. unter dem Einfluß der Reform der Gerichtsverfassung in Rußland wieder verändert. Eines unterlag jedoch keinem Zweifel: Die Besonderheit der Organisation des Gerichtswesens und der Rechtssetzung des Königreichs Polen entschied über den bis zum Schluß polnischen Charakter des Justizministeramtes. Schließlich waren alle Minister Polen, obwohl sie verschiedene politische Anschauungen vertraten. Sie bestimmten in hohem Maße das Gesicht des ganzen Justizressorts. Ministeriale Funktionen übten u.a. bekannte Politiker Ignacy und Walenty Sobolewskis, Fryderyk Graf Skarbek, Aleksander Markgraf Wielopolski sowie hervorragende Juristen Antoni Wyczechowski, Michał Woźnicki und Franciszek Drzewiecki aus[38].

---

[36] Ukas vom 24. Mai/5. Juni 1861, DPKP, Bd. 58, S. 249–251.

[37] Ukas vom 10./22. März 1867, DPKP, Bd. 67, S. 35.

[38] Siehe das Verzeichnis der Justizminister: E. Amburger: *Geschichte der Behördenorganisation Rußlands von Peter dem Großen bis 1917*, Leiden 1966, S. 425–426, 433. Das Verzeichnis läßt im Jahre 1861 den Minister J. K. Wołowski weg und gibt bei Min. F. Węgleński das Datum des Amtsantritts (15. Nov. 1819) nicht an. Zu Unrecht nennt er auch den Russen N. N. Gerard den letzten Minister. Gerard hat nämlich keine ministeriale Ernennung erhalten, denn seine Aufgabe war, polnische Gerichtsbarkeit aufzulösen.

Beim Aufbau der inneren Struktur der Regierungskommission lehnte man sich an das Vorbild des Justizministeriums des Herzogtums Warschau an. Anfangs war die Kommission zahlenmäßig nicht groß: im Jahre 1818 waren darin einschließlich des Ministers 16 Personen beschäftigt. Erst im Laufe der Zeit wurde sie personell ausgebaut: seit den fünfziger Jahren zählte die Kommission über 60 Personen. Trotzdem waren organisatorische Veränderungen gar nicht „revolutionär" und resultierten aus einem ständigen Aufgabenanstieg und aus der Notwendigkeit einer Arbeitsrationalisierung. Daher behielt die Kommission die ganze Zeit eine relativ einheitliche Struktur. Die in den Jahren 1816–1817 herausgegebenen Vorschriften bestimmten, daß die Kommission in drei Direktionen (in der Praxis Abteilungen genannt) mit Räten an der Spitze geteilt wurde[39]. (Die offizielle Bezeichnung Abteilungsdirektor wurde erst nach dem Novemberaufstand gebraucht). Die Räte wurden von den Richtern des Obersten Gerichts berufen, und sie bildeten zusammen mit dem Minister die sog. Besetzung der Kommission. Daneben wurde auch ein Generalsekretär berufen, der einerseits an den Sitzungen der Kommissionsbesetzung teilnahm, obwohl er kein Mitglied der Besetzung war, andererseits Bürovorsteher war. Ihm waren alle Beamten unterstellt, die sowohl unter seiner unmittelbaren Leitung arbeiteten, als auch in den Direktionen tätig waren. Was die Art der Posten angeht, so war das Büropersonal das gleiche wie in der Zeit des Herzogtums Warschau.

In der nach der Niederschlagung des Novemberaufstandes rekonstruierten Regierungskommission für Justiz erfolgten gewisse strukturelle Neuordnungen, und in den vierziger Jahren weitere Neugestaltungen, denen sowohl administrative als auch politische Ursachen zugrunde lagen. Vor allem hörte man auf, in die Besetzung der Kommission die Mitglieder des Obersten Gerichts zu berufen. Das hing mit Veränderungen in der Struktur der obersten Gerichtsbarkeit zusammen. Sowohl die Vorschriften höheren Ranges (z.B. das Organische Statut aus dem Jahre 1832), als auch die das Gericht der Obersten Instanz und demnächst die Warschauer Departements des Regierenden Senats einführenden Vorschriften bestimmten keine persönliche Verbindung ihrer Mitglieder mit ihrer Zugehörigkeit zur Regierungskommission für Justiz[40]. Das brachte die Möglichkeit mit sich, in die Besetzung der Kommission verschiedene Personen zur Ausübung der anvertrauten Aufsichtsfunktionen zu berufen. Dies wurde besonders in den vierziger Jahren praktiziert, als neben den die einzelnen Direktionen verwaltenden Mitgliedern in die Kommission auch der Oberstaatsanwalt des IX. Departements des Regierenden Senats Aleksander This zur Verstärkung der Aufsicht über Staatsanwälte, der Professor der Warschauer

---

[39] ZPA WS, Bd. 2, S. 11–15, 43-73, 193–249.

[40] DPKP, Bd. 27, S. 331f; Bd. 29, S. 299f; vgl. A. Korobowicz: *Zmiany w ustroju sądownictwa najwyższego w Królestwie Polskim w latach 1815–1876* (*Die Veränderungen in der Verfassung der obersten Gerichtsbarkeit in Königreich Polen in den Jahren 1815–1876*), CPH 1972, Bd. 24, Heft 2, S. 128f.

Universität Jan Wincenty Bandtkie zur Intensivierung der Aufsicht über Archive und der Russe Walerian P. Platonow zur Sicherung der Verbindung zwischen der Regierungskommission für Justiz und der Petersburger Kodifikationskommission bei den damals durchgeführten gesetzgebenden Arbeiten berufen wurden[41].

Seit den dreißiger Jahren bekamen die drei Direktionen auch ihre Namen: Direktion für Gerichtsbarkeitsverwaltung, Direktion für Zivilgerichtsbarkeit und Direktion für Kriminalgerichtsbarkeit. Nachträglich wurde 1844 aus dem Generalsekretariat (der Kanzlei) die sog. Abteilung für Allgemeindienst mit einem Direktor an der Spitze geschaffen. Der Direktor ersetzte den Generalsekretär, wobei er dieselben Befugnisse und Pflichten beibehielt. Seit 1836 setzte der Statthalter des Königreichs in der Kommission auf Antrag des Direktors der Regierungskommission für Justiz drei Planstellen für die sog. „Beamten zur besonderen Verwendung der Regierungskommission für Justiz im Rang der Richter erster Instanz" ein[42]. Sie sollten sich an gemischten verwaltungs- oder militärgerichtlichen Untersuchungen beteiligen, sowie außerordentliche Kontrollen der Gerichte unter dem Gesichtspunkt der Ordnung und Eile bei Gerechtigkeitspflege durchführen.

Kraft der Verfassung des Königreichs (Art. 41 und 69 in Verbindung mit Art. 29) behielt das Statut der Regierungskommissionen dem Monarchen die Ernennung der Kommissionsmitglieder vor. Die Bewerber sollte der Statthalter vorstellen. Ebenso berief der Zar, diesmal aber auf unmittelbaren Antrag des Ministers, den Generalsekretär. Der Statthalter bekam dagegen das Recht, die Interimsstellvertreter zu ernennen. Art und Weise der Ernennung anderer Kommissionsbeamter wie auch aller im Justizressort Beschäftigten wurde nach Beseitigung aller Zweifel im Jahre 1818 geregelt. Der Statthalter erhielt in der ihm damals erteilten Vollmacht die Befugnisse zur Ernennung „aller öffentlichen Beamten", natürlich mit Ausnahme der dem Monarchen vorbehaltenen. Die Befugnis zur Ernennung niederer Beamten des Justizressorts wurde wiederum kraft Beschlusses vom 21. Juli 1818 an die Regierungskommission für Justiz überwiesen. Das bezog sich u.a. auf die Sekretäre, Archivare, Kassierer, Kontrolleure[43].

Die parallel herausgegebenen Vorschriften stellten an die Bewerber um ein Amt in der Kommission die Anforderung einer entsprechenden Ausbildung und eines Berufspraktikums. Der Kandidat mußte auch eine entsprechende Prüfung bestehen[44]. Alle Posten in der Kommission waren in drei Klassen geteilt. Zur

[41] Seit 1866 gehörte zur Justizkommission auf Grund Vorsitzführung der sog. Juristischen Kommission auch der Russe D. W. Gotowzew. Die Aufgabe der Juristischen Kommission war, die Reform der Gerichte auszuarbeiten. Vgl. W. Witkowski: *Komisja Rządowa Sprawiedliwości w Królestwie Polskim 1815–1876* (*Die Regierungskommission für Justiz im Königreich Polen 1815–1876*), Lublin 1986, S. 73, 98–99.

[42] ZPA WS, Bd. 4, S. 225–231.

[43] AGAD RA, 6, S. 277, 337.

[44] DPKP, Bd. 2, S. 225–255.

dritten und höchsten Klasse wurden die Kommissionsmitglieder, der Generalsekretär und die Abteilungschefs gezählt. Sie mußten eine Hochschulausbildung, ein Berufspraktikum oder eine einjährige Arbeit im entsprechenden Amt nachweisen, sowie vor der Obersten Prüfungskommission eine Prüfung bestehen.

Die in den Jahren 1836 und 1859–1860 herausgegebenen neuen Klassifizierungen der Beamten des Königreichs basierten schon auf russischen Vorbildern und plazierten die Kommissionsmitglieder zuerst in zehn und dann in elf Klassen[45]. Was die Grundsätze der Ernennung angeht, so traten hier keine größeren Veränderungen ein. Die nachfolgenden Klassifizierungen stellten jedoch die bisherigen Anforderungen in Hinsicht auf Ausbildung oder Prüfung vor oder bei der Aufnahme der Arbeit in der Kommission in Frage. Sie brachten die Möglichkeit mit sich, den Mitarbeiter routinemäßig je nach den Dienstjahren zu befördern. Nachdem die Warschauer Universität im Jahre 1830 geschlossen wurde, wurde auch der Zustrom an neuen Juristenkadern gehemmt. Diese Lücke wurde auch nicht durch die im Jahre 1840 am Warschauer Gymnasium eingerichteten Rechtskurse ausgefüllt. Sie gaben ihren Absolventen die Möglichkeit, höchstens als Referent angestellt zu werden. Daher arbeiteten in der Kommission in den Jahren 1830–1860 neben Beamten mit Universitätsausbildung auch Menschen, die nur über praktische Erfahrung oder elementares Rechtswissen verfügten. Der verhältnismäßig langsame Prozeß ihrer Beförderung zeugt auch davon, daß sie große fachliche Erfahrung zu erwerben hatten. Erst die im Jahre 1860 herausgegebenen Vorschriften „Über das Berufspraktikum und die Prüfungen in der Gerichtsabteilung", die auch die Bewerber um Anstellung an der Kommission betrafen, sollten eine Veränderung dieser Sachlage herbeiführen[46]. Die Bewerber um eine Stelle (über das Amt eines Sekretärs) mußten eine Hochschul- oder Gymnasialausbildung nachweisen und dementsprechend ein-, zwei- oder vierjähriges Berufspraktikum in einem Gericht ableisten. Erst danach wurden sie zu einer höheren (die ersteren) oder niederen Prüfung zugelassen.

Eines der grundlegenden Probleme für die Struktur und Arbeit der Kommission war die Frage der Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder. Die Verfassung des Königreichs Polen erlegte ihnen im Art. 82 eine hohe verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit auf, obwohl sie keine Pflicht der Gegenunterschrift hatten. Sie hatten sich für „jede Verletzung des Verfassungsgesetzes, der Rechte und der königlichen Beschlüsse" vor Gericht zu verantworten. Auf der anderen Seite wurde das Prinzip angenommen, daß wegen der Einheitlichkeit und Schnelligkeit des Handelns der Justizkommission die Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder für

[45] RGIAP, Fond 1270 1, Nr. 1036, S. 94, 108; DPKP, Bd. 19, S. 142f; Bd. 53, S. 67–243; Bd. 56, Nr. 170.

[46] DPKP, Bd. 56, S. 7–63.

die Ausführung der Anordnungen der Regierung und des Ministers notwendig sei. Von dieser Verantwortlichkeit konnte sich ein Kommissionsmitglied nur durch seine schriftliche abweichende Meinung befreien[47]. Die Grundlage einer solchen Verantwortlichkeit gegenüber dem Vorgesetzten war der Art. 30 der Verfassung. Darüber hinaus konnte laut Statut der Justizkommission auch jeder Bürger eine Anklage über ordnungswidrige Handlungen eines Kommissionsmitglieds einreichen. Die Kommissionsmitglieder unterlagen also als „Staatsbeamte" noch strenger der Verantwortlichkeit gegenüber den Vorgesetzten, einschließlich des Kaisers. Diese doppelte Verantwortlichkeit der Kommissionsmitglieder führte, wie das heute H. Izdebski unterstreicht, zur Schwächung ihrer Position[48]. In geringerem Maße waren sie „Kollegen des Ministers" (berechtigt zu selbständigen Entscheidungen); sie wurden eher die obersten Beamten, die von ihren Vorgesetzten persönlich und dienstlich abhingen. In der Zeit nach dem Novemberaufstand war das schon ganz selbstverständlich. Kraft Art. 29 und 38 hatte nur der Kaiser auf Antrag des Staatsrates die entscheidende Stimme, wenn ein Kommissionsmitglied oder Minister vor Gericht eingeladen werden sollte. (Seit den vierziger Jahren erfüllte diese im Organischen Statut aus dem Jahre 1832 bestimmte Rolle des Gerichts das Zehnte Departement des Regierenden Senats). Folgerichtig beschränke § 78 der Organisation der Justizkommission die Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder auf eine „getreue" und unverzügliche Ausführung der Kommissionsbeschlüsse oder Anordnungen des Direktors, wobei keine Möglichkeit einer abweichenden Meinung mehr vorgesehen war[49].

B. TÄTIGKEITSBEREICH UND HANDLUNGSWEISE

Generell wurden die Aufgaben jeder Regierungskommission des Königreichs als vollziehenden Organs im Art. 5 des Statuts der Regierungskommissionen aus dem Jahre 1816 wie folgt bestimmt: Die Kommission hatte das unterstehende Ressort zu leiten, (indem sie eine entsprechende Anwendung der Vorschriften überwachte), entsprechende gesetzgebende Lösung anzuregen, die Finanz- und Kaderpolitik zu führen und die unterstellten Beamten auf „Diszipliniertheit und Subordination" zu überwachen. Des weiteren bestimmte der Art. 11 desselben Statuts die Funktionen der Regierungskommission für Justiz selbst. Sie können als Verwaltung der Rechtspflege im weiten Sinne aufgefaßt werden, verbunden mit einer Aufsicht über die Gerichte, aber ohne Verletzung ihrer konstitutionel-

[47] AGAD I RSKP, 418, S. 185–186; 184, S. 23, 27. Es stellte jedoch den Vollzug des Regierungsbeschlusses nicht ein.

[48] H. Izdebski: *Kolegialność w Komisjach Rządowych Królestwa Polskiego w latach 1815–1830* (*Kollegialität in den Regierungskommissionen des Königreichs Polen in den Jahren 1815–1830*), CPH 1971, Bd. 23, Heft 1, S. 86–89.

[49] ZPA WS, Bd. 1, S. 353.

len Unabhängigkeit. Gemäß der Formulierung des Art. 27 der Organisation der Kommission aus dem Jahre 1816 durfte die Regierungskommission für Justiz „unter keinen Umständen" Anträge und Beschwerden gegen Gerichtsurteile annehmen. Das Problem der Grenzen der ministerialen Aufsicht wird sich die ganze Zeit als eine Trennungslinie zwischen der Verwaltung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit des Urteilens ziehen. Eine besondere Aufgabe der Kommission sollte die Vorbereitung der Projekte neuer Lösungen auf dem Gebiet des gerichtlichen Rechts sein.

Die obengenannten Formulierungen entwickelten die Beschlüsse der Organisation der Regierungskommission für Justiz aus dem Jahre 1816. In den Artikeln 5–7 wurden Aufgabenbereiche jeder der drei Direktionen genau beschrieben. Der sachlichen Aufgabenteilung gemäß befaßte sich die erste Direktion mit allgemeinadministrativen, personellen und finanziellen Sachen: die gerichtliche Gliederung des Landes, Gerichtsräume mit Ausstattung, Kandidaturen für die Mitarbeiter der Rechtspflege und ihre Ausbildung, die sog. „Aufführungslisten" der Beamten der Gerichtshierarchie, Kontakte mit ausländischen Behörden, Aufsicht über den Inhalt der veröffentlichten Rechtsakte, Aufsicht über Gerichtsarchive und -bibliotheken, Führung und Kontrolle der Finanzen der Gerichtsbarkeit. Die zweite Direktion beschäftigte sich wiederum mit der Problematik der Zivilgerichtsbarkeit und zwar mit der Ausarbeitung legislativer Lösungen auf diesem Gebiet, mit Amtsübertretungen der Zivilgerichtsbeamten, mit der Aufsicht und Kontrolle über den Arbeitsablauf der Zivilgerichte und der mit ihnen verbundenen Organe, über Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Zivilgerichtsbarkeit und der Verwaltung, Verschreibungen und Vermächtnisse öffentlichen Charakters, Bitten um Dispense, gerichtliche Hinterlegungen und Hypotheken. Folgerichtig gehörten zur dritten Direktion die Probleme aus dem Bereich der Strafgerichtsbarkeit, die in analoger Weise wie in der zweiten Direktion gefaßt wurden. Hier wurde jedoch die dieser Abteilung angemessene Eigenheit berückischtigt. Ihr standen z.B. Gnadengesuche zu. Einer solchen Funktioneneinteilung lag die seit der Zeit des Herzogtums Warschau bestehende zweiteilige Struktur der Gerichte (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) zugrunde.

Die obenerwähnten Kompetenzen bildeten den Kern der Kommissionsaufgaben bis zum Ende ihres Bestehens. Die Bestimmungen über die Organisation der Kommission aus dem Jahre 1847 bestätigten eigentlich den Komplex ihrer bisherigen detaillierten Funktionen unter Berücksichtigung bestimmter geringfügiger neuer oder veränderter Tätigkeiten. Dagegen waren grundlegende Veränderungen in genereller Auffassung derselben Funktionen eingetreten, die sich entscheidend auf die Position der Kommission innerhalb des Ressorts auswirkten. Die dominierende Eigenschaft ihrer Tätigkeit sollte in der Zeit des Königreichs die Aufrechterhaltung und Überwachung der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit sein. In der Organisation aus dem Jahre 1847 wurde dagegen

deutlich festgestellt, daß die Regierungskommission für Justiz die oberste Verwaltungsbehörde des Justizressorts war. Ihr stand in erster Linie die Ausübung der obersten Leitung und Aufsicht über die gesamte Gerichtsbarkeit „sowohl in Hinsicht auf äußere Ordnung aller Gerichtsbehörden als auch auf innere Genauigkeit und Einheit bei Rechtsausübung..." zu. Eine solche Auffassung wies in den nach dem Novemberaufstand politisch veränderten Verhältnissen auf dominierende Funktion der Kommission gegenüber dem Gerichtsapparat hin und bot die Möglichkeit, das Übergewicht der Verwaltungsfaktoren zu erhalten. Nach 1830 begannen die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen vorzuherrschen. Das hing auch mit teilweiser Russifizierung des Staatsaufbaus zusammen, die auch das Justizressort betraf.

Eines der Schlüsselprobleme bei der Ausübung der Funktion der Justizkommission war die Frage der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Minister und der Kommission. Dieses Problem betraf im Grunde die Prinzipien der Kollegialität und der Einzelleitung. In den ursprünglichen Projekten der Organisation der Kommission aus dem Jahre 1816 wurde eine volle Kollegialität als Grundlage ihrer Tätigkeit angenommen[50]. Alle Funktionen der Kommission sollten nämlich kollegial entschieden werden. Da alles mit Stimmenmehrheit entschieden werden sollte, konnte man sich von der Verantwortung für die Entscheidung durch eine schriftliche Erklärung über eigene gegenteilige Meinung befreien. Diese Art von Kollegialität war nach der Meinung der Projektautoren charakteristisch für die Gerichtsbarkeit und sollte damals vom Zusammenhalt der Kommission und des Obersten Gerichts zeugen. Die vorgeschlagene Kollegialität reichte damals – im Unterschied von anderen Regierungskommissionen, wo das System der begrenzten Kollegialität angenommen wurde – am weitesten. Das Prinzip einer vollen Kollegialität konnte sich schließlich nicht erhalten. Sein Hauptgegner war der Statthalter des Königreichs Gen. J. Zajączek[51]. Das Problem hing mit dem obenerwähnten Prozeß einer Trennung der Justizkommission vom Obersten Gericht zusammen. Es soll auch dabei darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Kaiser Alexander I. schon während seines Besuches auf polnischem Boden im September 1814 nur schwer von der Idee der Kollegialität zu überzeugen war. Einige Politiker (N. N. Nowosilzow, T. Matuszewicz) schlugen damals vor, kollegiale Befugnisse nur hinsichtlich des Ganges der Vorbereitung legislativer Arbeiten zu erhalten; in anderen Entscheidungsfragen dagegen sollten die Kompetenzen der Minister erweitert werden[52]. In der Tat legten sie also ein Modell der begrenzten Kollegialität vor. Das zentrale Problem war dabei, eine geschickte Mittellösung zwischen fachmännischer Arbeit aber auch Langsamkeit der kollegialen Verwaltung, und

[50] Vgl. H. Izdebski: *Kolegialność w Komisjach...* (*Kollegialität in den Regierungskommissionen...*), S. 72–75.

[51] AGAD I RSKP, 184, S. 149.

[52] S. Askenazy: *op. cit.*, S. 371–372.

der Schleunigkeit, Entschlossenheit und eindeutig begriffenen Verantwortlichkeit des bürokratischen Systems zu finden. Diese Ideen lagen den Arbeiten der Kommission zugrunde, die das Statut der Regierungskommissionen vorbereiten sollte. Die Kommission schlug letztlich parallel zur Auffassung des Statthalters vor, das Prinzip der begrenzten Kollegialität in allen Kommissionen anzunehmen. Die Funktionen wurden in zwei Arten geteilt: die einen bedurften kollegialer Entscheidungen, die anderen wurden allgemein einer persönlichen Entscheidung des Ministers vorbehalten. Der Minister hatte allerdings das Recht, die Vollziehung der durch das Kollegium getroffenen Entscheidung einzustellen. Die Kommissionsmitglieder konnten sich wiederum durch eine schriftliche Vorlage ihrer abweichenden Meinung von der Verantwortung für aufgezwungene Anordnungen befreien, was jedoch keine Suspendierung des ministerialen Beschlusses bedeutete. Eine solche Kollegialität gewährleistete nach Meinung der Kommission die Gründlichkeit der Beschlüsse verbunden mit der Schleunigkeit der Handlungen und mit konkret aufgefaßter Verantwortlichkeit[53]. Daher trug der Statthalter auf, diese Prinzipien auch in die Regierungskommission für Justiz einzuführen. Es besteht kein Zweifel, daß der Verzicht auf volle Kollegialität in Regierungskommissionen in hohem Maße auch durch die für die Regierungskommission für Krieg angenommenen Lösungen beeinflußt wurde. In der letztgenannten waren nämlich dem Projekt des Obersten Befehlshabers des Großfürsten Konstantin I. gemäß bürokratische Prinzipien angenommen worden.

Schließlich wurden den in der Regierungskommission für Justiz geltenden Vorschriften gemäß zu kollegialen Tätigkeiten alle Arbeiten gezählt, die die Projektierung der Rechtsakte, Verwaltung des Ressortfonds und Abfassung jährlicher Tätigkeitsberichte für höhere Behörden umfaßten. Zu den Aufgaben der Kommission gehörten auch Entscheidungen über Ernennungen oder persönliche Anträge, Beschlüsse über Überweisung von Disziplinarsachen der Gerichtsbeamten an das Oberste Gericht, Entscheidungen über Belangung vor Gericht mit zeitweiliger Amtsenthebung oder sogar Entlassung aus dem Ressortamt. Das zur Beschlußfassung berechtigte Kollegium sollte sich aus drei Personen zusammensetzen, was bei zahlenmäßig kleiner Besetzung der Kommission ein hohes Quorum war. Im Zusammenhang damit erhielt der Minister laut Beschluß vom 2. Dez. 1817 (auf Antrag des Ministers selbst) die Befugnis zur Ernennung des Generalsekretärs zum Vollberechtigten stellvertretenden Kommissionsmitglied[54]. Dieser Tatsache lagen Schwierigkeiten bei Einberufung der Kommission zugrunde, was mit damals durchgeführten legislativen Arbeiten

[53] AGAD I RSKP, 97, S. 10–11; 418, S. 184–186. Die Grundsätze der begrenzten Kollegialität haben die Befugnisse der Kommissionsmitglieder eingeengt, denn obwohl sie Abteilungsleiter waren, bereiteten sie nur Materialien für die Sitzungen der Kommission vor oder legten sie dem Minister zur individuellen Entscheidung vor.

[54] AGAD, RA 5, S. 247.

zusammenhing. Diese Arbeiten beanspruchten nämlich die Kommissionsmitglieder stark.

Alle Probleme wurden in den Sitzungen mit Stimmenmehrheit entschieden – bei eventueller Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ordentliche Sitzungen sollten oft – mindestens dreimal wöchentlich – stattfinden. Diese Häufigkeit war ein Nachklang der vorher geplanten vollen Kollegialität, ergab sich aber auch aus gesetzgebenden Funktionen, die sowohl die richtige Projektierung als auch Auslegung und Erklärung existierender Vorschriften umfaßten. Der Minister konnte auch eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Der Kreis der obligatorischen kollegialen Beschlüsse der Kommission war also vielleicht nicht sehr breit, betraf aber für die Rechtspflege wichtige Probleme. Die Kollegialität in Projektierungs- und besonders in persönlich-disziplinaren Fragen sollte die Gesetzlichkeit und genaue Prüfung der Beschlüsse garantieren. In dieser Beziehung wurde jedoch die Stärke der kollegialen Beschlüsse wesentlich abgeschwächt. Der Minister erhielt nämlich die Befugnis zur Einstellung solcher Beschlüsse, falls sie nach seiner Meinung den Rechtsvorschriften oder dem Wohl des Staates widersprachen. In diesem Fall überließ er die endgültige Entscheidung dem Obersten Gericht (in Disziplinarsachen) oder Administrationsrat (in anderen Sachen), in dem er übrigens selbst mit anderen Ministern saß[55]. Darüber hinaus konnte er auch die Diskussion in der Kommission bis zu zwanzig Tagen verlängern, falls die Sache nach seiner Ansicht einer eingehender Erklärung bedürfte. Es war also auch ein wesentliches Mittel zur Einflußnahme auf die endgültige Entscheidung der Kommission. Zusammenfassend kann bemerkt werden, daß trotz der vorbehaltenen Kollegialität der Minister ermächtigt war, jeden Beschluß des Kollegiums anzufechten, was letzten Endes eine Ungültigkeitserklärung zur Folge haben konnte. Auf diese Weise wurden bei Aufrechterhaltung kollegialer Formen die Möglichkeiten eines Verfahrens geschaffen, welches auf zentrale Lenkung abzielte.

Der andere Handlungsbereich, der die eigenen Kompetenzen des Ministers umfaßte, sollte sich auf folgende Probleme beziehen. Vor allem entschied der Minister selbst in allen Vollziehungssachen und in allen Fällen, die eine dringende Entscheidung erforderten. Seine Pflicht war nur, die Kommission von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Trotzdem konnten die Kommissionsmitglieder hier nicht als wirkliche Kontrolleure des Ministers betrachtet werden, denn sie hatten keinen Einfluß mehr auf die Wirkung des bereits gefaßten Beschlusses. Außerdem wurden dem Minister die schon früher projektierten Kompetenzen eingeräumt, die sich aus dem ihm erteilten Vorsitz der Kommission ergaben. Diese Kompetenzen sollten der vollen Kollegialität

[55] Eine solche Trennung von Verfahrenswegen forderte der Statthalter Zajączek, da er ja nicht ohne Grund Einfluß auf die Kommission haben wollte. AGAD, I RSKP, 418, S. 150.

gegenüber ursprünglich sekundären Charakter besitzen. Im Lichte der obenerwähnten Veränderungen verstärkten sie nun zusätzlich den Rang des Ministers. Der Minister sollte also „die Schleunigkeit und Genauigkeit bei der Erfüllung der Beschlüsse der Regierung" überwachen, und zu seinen detaillierten Befugnissen gehörten: Leitung und Kontrolle aller im Rahmen der Kommission geführten Arbeiten, Einberufung außerordentlicher Sitzungen, Führung der Amtskorrespondenz mit anderen Behörden des Königreichs und anderer Staaten, Beurteilung des Funktionierens der Rechtspflege und Antragstellung auf entsprechende Veränderungen, Ergreifung entsprechender Gesetzesinitiativen nebst dem Recht, die Personen zur Ausarbeitung der Entwürfe zu bestellen, schließlich die Kontrolle der „Aufführungslisten" der Gerichtsbeamten. Überdies entschied der Minister endgültig über den Inhalt der alljährlichen Kommissionsberichte über die Tätigkeit des Justizressorts. In Verbindung mit Vollziehungs- und dringlichen Sachen gaben diese Kompetenzen große Möglichkeiten, das Funktionieren des Ministeriums persönlich zu leiten. Der Minister war ermächtigt, Beschlüsse außerhalb der Sitzungen der Kommission zu fassen, was mit den Grundsätzen der beschränkten Kollegialität noch zu vereinbaren gewesen wäre. Doch über den tatsächlichen Umfang seiner Macht, d.i. über die Durchsetzung seiner aus dem für das Kollegium vorbehaltenen Verfahren resultierenden Befugnissen und über volle Ausnutzung eigener Kompetenzen sollte die Praxis entscheiden. Im angenommenen System steckten nämlich, trotz einer formalen Abgrenzung der beiden Bereiche, die obengenannten Ansätze einer zentralistischen Konstruktion.

Da die Protokolle der Sitzungen der Justizkommission (und andere detaillierte Akten) nich erhalten geblieben sind, ist es auch nicht möglich, ein Gesamtbild ihrer Arbeit wiederzugeben. An Hand anderer Quellen lassen sich jedoch Thesen formulieren. Es muß vor allem bemerkt werden, daß über die Praxis in einer solchen normativen Lage in hohem Maße die Individualität des Ministers sowie eine konkrete politische Lage entschied. Trotz großer Macht bemühten sich die Minister in der konstitutionellen Zeit des Königreiches die beiden Verfahrensarten zu beachten. Die damaligen Projektierungsarbeiten, die besonders auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts einen beachtlichen Umfang hatten, wurden immer auf kollegialem Wege durchgeführt. Charakteristisch war auch, daß in politischen und persönlichen Fragen die Stellung des Ministers und der Mitglieder der Kommission meistens übereinstimmend war. Dies betraf u.a. eine eventuelle Überprüfung des Eherechts oder das Problem der Unabhängigkeitsbewegung der Jugendlichen.

Auch in der Zeit nach dem Aufstand war nicht eindeutig zu bemerken, daß die Justizkommission in vollem Umfang auf eine zentralistische Weise verwaltet wurde. Gewiß gab es Minister, die solche Tendenzen vertraten, z.B. Ksawery Kossecki (1832–1843) oder Aleksander Wielopolski (1861), und die ihre persönlich-disziplinare Politik im Ressort betrieben. Trotzdem bemühte man

sich auch dann, bei Gesetzgebungsarbeiten eine kollegiale Verfahrensart zu bewahren[56]. Noch im Jahre 1869 nannte der damalige Statthalter des Königreichs Polen als charakteristische Merkmale der Tätigkeit der Justizkommission eine sachliche Art und Weise der Vorbereitung der Beschlüsse in den Abteilungen und ihre Fassung auf kollegialem Wege[57].

Abschließend sei festgestellt, daß die aus den Grundsätzen der begrenzten Kollegialität resultierende Abgrenzung der Kompetenzen auch in der Praxis ein Charakteristikum der Kommission blieb. Hinzugefügt sei, daß es auf ministerialem Posten oft Wechsel gab. In 60 Jahren ihres Bestehens verwalteten die Kommission 20 Personen. Ein Minister übte also seine Funktion durchschnittlich drei Jahre lang aus. Drei von ihnen (K. Kossecki, O. Wyczechowski und T. Wosiński) bekleideten aber ihr Amt jeweils ungefähr 10 Jahre lang, so daß die anderen siebzehn nur knapp über eineinhalb Jahre ihre Ämter innehatten. Es ist deshalb kaum anzunehmen, daß die letztgenannten (oft im vorgerückten Alter und kränklich) einen autokratischen Stil aufzwingen konnten. Der Mitgliederbestand war dagegen stabiler, und in der Kommission saßen nicht selten eminente Individualitäten, die imstande waren, Unternehmen der Minister wirksam zu „hemmen".

DIE UNTERORDNUNG DER GERICHTSBARKEIT DES KÖNIGREICHS POLEN UNTER DAS RUSSISCHE JUSTIZMINISTERIUM

Die in den Jahren 1875–1876 durch russische Behörden durchgeführte generelle Reform der Gerichtsverfassung des Königreichs Polen hat die Verwaltungsformen des Justizressorts völlig verändert. Am 1. Juli 1876 hörte die Regierungskommission für Justiz auf zu existieren und ihre Funktionen wurden größtenteils durch das russische Justizministerium übernommen[58]. Russische Behörden haben in Anlehnung an die im Jahre 1864 in Rußland angenommenen Lösungen eine neue Struktur der Justizverwaltung eingeführt. Das bestehende Königreich Polen bildete von nun an in Hinsicht auf die Verwaltung der Rechtspflege den sog. Warschauer Gerichtsbezirk, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde den Gemeindegerichten, Friedensrichtern, Friedensrichterversammlungen, Bezirksgerichten, der in Warschau amtierenden Gerichtskammer und dem Petersburger Regierenden Senat übertragen, der in der Eigenschaft als oberstes Kassationsgericht auftrat. Die Kompetenzen der neuen Gerichte stützten sich auf den Grundsatz einer Einteilung der Rechtsprechung in Sachen von grundsätzlicher und geringfügiger Bedeutung. Über den Inhalt der

[56] AGAD SSKP, 8, S. 29, 47–48, 75, 78–96, 99–101; SSKP, 15, Bündel 3, S. 14–15, Bündel 4, S. 8f; II RSKP, 532, S. 394–395.

[57] AGAD SSKP, 105, S. 4; SSKP, 919, S. 121.

[58] W. Witkowski: *op. cit.*, S. 269–274.

Gerichtsreform im Königreich entschieden jedoch in hohem Maße politische Gründe, d.i. der zentralisierende und russifizierende Kurs der Zarenpolitik nach der Niederlage des Aufstandes im Jahre 1863. Dieser Kurs entschied bei Einführung neuer Gerichte im Königreich über den Verzicht auf eine ganze Reihe von Grundsätzen, auf die sich russische Gerichtsgesetze aus dem Jahre 1864 stützten, und die von ihrem fortschrittlichen und liberalen Charakter zeugten[59]. Im Königreich Polen wurde vor allem der Laienanteil an der Rechtsprechung erheblich eingeschränkt: die Institution der Geschworenen und die Wahl der Friedensrichter wurden überhaupt nicht eingeführt, und die Wahlen der Gemeinderichter unterlagen einer Bestätigung durch den Justizminister. Die dominierende Rolle spielte folglich der Grundsatz der Einsetzung ins Richteramt. Die Friedensrichter und Vorsitzenden der Friedensversammlungen sowie Applikanten bei höheren Gerichten wurden vom Justizminister ernannt. Alle anderen Richterämter wurden auf dem Weg kaiserlicher Ernennung besetzt, wobei die Kandidaten vom Justizminister vorgestellt wurden. Die innere Struktur der Justizverwaltung im Königreich unterschied sich nicht von derselben in Rußland. Auch in der Organisation der Staatsanwaltschaft gab es keine Unterschiede, was die öffentliche Anklage in Strafsachen und die Überwachung einer strikten Rechtsanwendung und der Tätigkeit der Gerichte anging. In der Verfassung der Rechtsanwaltschaft bestand der Unterschied dagegen darin, daß den Rechtsanwälten im Königreich die Berufung der Selbstverwaltung entzogen wurde.

Gemäß den Gerichtsgesetzen aus dem Jahre 1875 oblag den höheren Gerichten in hierarchischer Reihenfolge die Aufsicht über Gerichte und Gerichtsbeamte. Diese Aufsicht vereinigte sich auf der höchsten Stufe in der Person des Justizministers[60]. Der Minister, der zugleich Generalstaatsanwalt war, führte die Aufsicht durch Vermittlung der ihm streng untergeordneten Staatsanwälte. Er hatte auch das Recht, die Gerichte persönlich zu kontrollieren. Falls Verfehlungen in der ordnungsgemäßen Tätigkeit der Gerichte oder Mißbräuche bei Gerichtsfunktionären (darunter auch Richtern) festgestellt wurden, war der Minister ermächtigt, alle Maßnahmen einschließlich der Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu ergreifen. Im Bereich der Personalsachen hatte der Justizminister neben den obenerwähnten Richterernennungen auch das Recht, die von ihm ernannten oder bestätigten Beamten zu beurlauben und zu entlassen. Diese Befugnisse ermöglichten eine wesentliche Entkräftung

[59] A. Korobowicz: *Reforma ustroju sądownictwa w Królestwie Polskim po 1863 r. Przygotowanie i treść* (*Die Reform der Gerichtsbarkeitsverfassung im Königreich Polen nach 1863. Vorbereitung und Inhalt*), Lublin 1976, S. 145–150; auch N. N. Jefremova: *op. cit.*, S. 64–126.

[60] *Ustawy sądowe obowiązujące w guberniach Królestwa Polskiego* (*Die für die Gouvernements des Königreichs Polen geltenden Gerichtsgesetze*), Petersburg 1875, Bd. I, S. 3f; *Zbiór Praw* (*Gesetzessammlung*), Warszawa 1881, Bd. VI, S. 85–89, 391f; A. Korobowicz: *Sądownictwo Królestwa Polskiego 1876–1915*, s. 79 i n. (*Die Gerichtsbarkeit des Königreichs Polen 1876–1915*), Lublin 1995, S. 79 f.

der Unabhängigkeit des Richteramtes, zumal der Minister die Gemeinderichter und -schöffen ihrer Ämter auch dann entheben oder entlassen konnte, wenn dafür „besonders wichtige Gründe" sprachen. Hinzugefügt sei hier, daß in Königreich generell der Grundsatz beschränkt wurde, nach dem der Richter ohne seine Zustimmung nicht an einen anderen Ort versetzt und von seinem Posten nur kraft eines Strafgerichtsurteils entlassen werden konnte. Dieser Grundsatz bezog sich nämlich ausschließlich auf die Richter, die ihre Ämter nicht kürzer als drei Jahre innehatten. Alle eingehenden Instruktionen, die den Arbeitsverlauf der Gerichte regelten, erforderten eine Bestätigung des Justizministers. Ihm legten auch alle Gerichte und Staatsanwaltschaften Jahresrechenschaftsberichte vor. Ausschließlich durch seine Vermittlung konnte auch die Gerichts- und Beamtenkorrespondenz mit Gerichten anderer Staaten geführt werden. Zu seiner Kompetenz gehörte auch, die Besoldung der Gerichtsverteidiger alle drei Jahre festzusetzen und die Gebühren für Gerichtsvollzieher zu bestätigen.

Die obengenannten in den Jahren 1875–1876 fixierten Grundsätze galten unverändert bis zum Ende der russischen Herrschaft im Königreich Polen, d.i. bis 1915. Aus diesen Grundsätzen wurde ersichtlich, daß der russische Justizminister in bezug auf die auf polnischem Boden funktionierende Rechtspflege nach einem völlig bürokratischen Herrschaftssystem vorging. Diese zentralisierende Werwaltung der Gerichte des Königreichs Polen vertiefte in den für die Polen schwierigen Verhältnissen nach der Niederlage des Aufstandes in Jahre 1863 russifizierende Absichten des Zarismus und führte schließlich zum Übergewicht politischer Faktoren in der Arbeit des Justizressorts.

Abkürzungsverzeichnis

AGAD	– Archiwum Główne Akt Dawnych w Warszawie (Hauptarchiv für Alte Akten in Warschau)
BC	– Biblioteka Czartoryskich w Krakowie (Czartoryski-Bibliothek in Krakau)
CPH	– „Czasopismo Prawno-Historyczne" („Zeitschrift für Rechtsgeschichte")
DPKP	– Dziennik Praw Królestwa Polskiego (Gesetzblatt des Königreichs Polen, 1815–1871)
DPKW	– Dziennik Praw Księstwa Warszawskiego (Gesetzblatt des Herzogtums Warschau)
DPKW nom	– Dziennik Praw Księstwa Warszawskiego tyczący się nominacji urzędników (Gesetzblatt des Herzogtums Warschau die Ernennung der Beamten betreffend)
GKWiZ	– „Gazeta Korespondenta Warszawskiego i Zagranicznego" („Tageszeitung des Warschauer und Ausländischen Korrespondenten")
OZWDRS	– Ogólne Zebranie Warszawskich Departamentów Rządzącego Senatu (Vollversammlung der Warschauer Departaments des Regierenden Senats, 1841–1861)
PH	– „Przegląd Historyczny" („Historische Rundschau")
RA	– Rada Administracyjna Królestwa Polskiego (Administrationsrat des Königreichs Polen, 1815–1867)
RGIAP	– Rossijskij Gosudarstviennyj Istoričeskij Archiv v Sankt Petersburgie (Russisches Staatliches Geschichtsarchiv in Sankt Petersburg)

I RSKP – I Rada Stanu Królestwa Polskiego (I. Staatsrat des Königreichs Polen, 1815–1831)
II RSKP – II Rada Stanu Królestwa Polskiego (II. Staatsrat des Königreichs Polen, 1832–1841)
rkps – rękopis (Handschrift)
RSKW – Rada Stanu Księstwa Warszawskiego (Staatsrat des Herzogtums Warschau, 1807–1815)
SSKP – Sekretariat Stanu Królestwa Polskiego (Staatssekretariat des Königreichs Polen, 1815–1866)
UKW – Ustawodawstwo Księstwa Warszawskiego (Gesetzgebung des Herzogtums Warschau) Warszawa, 1964–1969, Bde. 1–4
ZPA WS – Zbiór Przepisów Administracyjnych Królestwa Polskiego, Wydział Sprawiedliwości (Sammlung der Administrationsvorschriften des Königreichs Polen, Justizabteilung), 1866–1868, Bde. 1–13

STRESZCZENIE

Rozprawa niniejsza dotyczy zagadnień zarządu resortem sprawiedliwości na terytorium dwóch tworów *quasi*-państwowych istniejących na centralnych ziemiach polskich w dobie zaborów: Księstwa Warszawskiego (1807–1813/15) i Królestwa Polskiego (1815–1915). Znaczenie polityczne i ustrojowe tych terenów dla losów narodu było niezaprzeczalne, a w różnorodności kwestii sądowych ta właśnie problematyka wydaje się interesująca i ważna. Obejmuje bowiem zagadnienia uniwersalne, wynikające z zasadniczych przemian ustrojowych zachodzących w XIX wieku, to jest poszukiwania przez poszczególne kraje optymalnych rozwiązań w kwestii tak ważnej i drażliwej dla państwa i obywateli jak administrowanie wymiarem sprawiedliwości. Kwestia ta bowiem w praworządnym państwie nowożytnym, niezależnie od ustroju politycznego, sprowadza się do stworzenia takiego systemu kierowania wymiarem sprawiedliwości, któryby z jednej strony gwarantował niezawisłość sędziowską, a z drugiej czynił wszystko, aby aparat sądowy działał sprawnie, efektywnie i zgodnie z przepisami.

Na gruncie polskim, pierwszym, nowoczesnym urzędem zarządzającym resortem sprawiedliwości było powołane w 1807 r. Ministerstwo Sprawiedliwości Księstwa Warszawskiego – o nim też traktuje punkt II niniejszej rozprawy (po uwagach wszępnych – pkt I). Na jego czele stał minister sprawiedliwości jako organ jednoosobowy o szerokich uprawnieniach, działający w sposób biuralistyczny i ponoszący odpowiedzialność karnosądową. Do tego należy dodać władczą osobowość ministra sprawiedliwości F. Łubieńskiego, a otrzymamy pełny obraz dynamicznego, ale i nie bezkonfliktowego zarządzania resortem.

Punkt III studium obejmuje charakterystykę sporów w latach 1813–1815 o model zarządu wymiarem sprawiedliwości: krytykę czasów Księstwa, daleko zaawansowane projekty oddania zarządu Sądowi Najwyższemu (w połączeniu z Senatem) według wzorców austriackich i brytyjskich i ostateczne odejście od tej koncepcji z jednoczesnym powołaniem w Konstytucji z 1815 r. oddzielnego ministerstwa pod nazwą Komisji Rządowej Sprawiedliwości.

W części IV, najobszerniejszej, omawia się skład, organizację, zakres i tryb działania Komisji do końca jej istnienia, tj. do roku 1876. Komisja na czele z ministrem (od 1832 r. tzw. dyrektorem głównym) miała kierować resortem sprawiedliwości w sposób kolegialny, ale według zasad kolegialności ograniczonej (szereg kwestii należało do jednoosobowej decyzji ministra). W jej składzie znajdowali się radcy (późniejsi dyrektorzy) wydziałów, ponoszący, w latach 1815–1830, tak jak ministrowie odpowiedzialność konstytucyjną. Choć na czynności Komisji w dużej mierze wpływały wydarzenia polityczne, to do swego kresu zachowała ona najbardziej polski charakter – Polakami byli wszyscy ministrowie sprawiedliwości.

I wreszcie punkt V omawia podporządkowanie sądownictwa Królestwa Polskiego rosyjskiemu Ministerstwu Sprawiedliwości – według przepisów z lat 1875/76. Rosyjski minister sprawiedliwości w stosunku do sądownictwa funkcjonującego odtąd na terenach polskich działał w pełni centralistycznie i biurokratycznie, co pogłębiało rusyfikatorskie zamiary caratu.

Ustalenia dokonane w pracy opierają się przede wszystkim o źródła rękopiśmienne przechowywane w archiwach Warszawy, Krakowa i Petersburga – jak też o źródła drukowane (Dzienniki Praw Księstwa Warszawskiego i Królestwa Polskiego z lat 1807–1871 i Zbiór Przepisów Administracyjnych Królestwa Polskiego sporządzony w latach 1866–1868).